

bekannt gemacht am 29.09.2025

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schwedt/Oder – 1. Änderung

§ 1

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 17 Öffentliche Bekanntmachung“ wird ersetzt durch „§ 17 Bekanntmachungen“

§ 2

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Stadt hat die Rechtsstellung einer Großen kreisangehörigen Stadt.

§ 3

§ 6 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Gleichstellungsbeauftragte berät die Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau und Mann und unterstützt die Dienststelle bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben nach dem Landesgleichstellungsgesetz und nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Vorgaben.

§ 4

§ 9 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Daneben besteht die Möglichkeit, die in Satz 1 genannten Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung im Büro der Stadtverordnetenversammlung im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, einzusehen.

§ 5

§ 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Als leitende Bedienstete im Sinn dieser Vorschrift gelten Wahlbeamte, Beamte und Tarifbeschäftigte des höheren Dienstes, die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, die Leiterinnen beziehungsweise die Leiter von Organisationseinheiten, die unmittelbar der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister oder der

Beigeordneten beziehungsweise dem Beigeordneten unterstellt sind sowie die Leiterinnen beziehungsweise Leiter der städtischen Einrichtungen.

§ 6

§ 13 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister unterzeichnet die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Leiterinnen beziehungsweise der Leiter der Eigenbetriebe der Stadt, der Leiterin beziehungsweise des Leiters des für Personalangelegenheiten zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung und dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter.

Die Arbeitsverträge und schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse aller anderen Tarifbeschäftigten unterzeichnet die für Personalangelegenheiten zuständige Fachbereichsleiterin beziehungsweise der zuständige Fachbereichsleiter, im Verhinderungsfall deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin beziehungsweise Stellvertreter. Davon abweichend werden die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Eigenbetriebe durch die Werksleiterin beziehungsweise den Werksleiter unterzeichnet.

§ 7

§ 17 wird wie folgt geändert:

§ 17 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder www.schwedt.eu (Bekanntmachungen) unter Angabe des Bereitstellungsdatums und in chronologischer Reihenfolge.

Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Ist eine öffentliche und/oder ortsübliche Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt aufgrund gesetzlicher Vorschriften zwingend erforderlich, wird diese durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“ bewirkt.

(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Ab-

sätze 2 beziehungsweise 3 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister angeordnet.

Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem sonstigen Schriftstück nach den Vorgaben der Absätze 1 bzw. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses, Zeit und Ort der öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 öffentlich bekannt gemacht.

(6) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den im Absatz 9 genannten Bekanntmachungskästen im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Die Schriftstücke sind spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die handschriftliche Unterschrift der oder des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

(7) Wenn und soweit gesetzliche Vorschriften vorsehen, dass neben einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet zu erfolgen hat, erfolgt die öffentliche beziehungsweise ortsübliche Bekanntmachung, abweichend von Absatz 2, im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“.

(8) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in den in Absatz 2 bis 7 festgelegten Formen infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung).

Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 bis 7 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(9) Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

- vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5
- am Gemeindehaus, Lange Straße 47, in Heinersdorf
- Am Ring 1 in Gatow
- in der Straße zu den Müllerbergen, Höhe Hausnummer 9, in Blumenhagen
- vor dem Gemeindehaus in der Kunower Dorfstraße in Kunow
- an der Bushaltestelle „Mitte“ in der Dorfstraße in Kummerow
- Am Speicher 1 in Criewen
- in der Zützener Dorfstraße, Höhe Friedhof, in Zützen
- in Stendell neben der Bushaltestelle „Stendell Gemeindeamt“ vor dem Grundstück Hauptstraße 46a
- in der Hohenfelder Dorfstraße 18 neben dem Gemeindehaus in Hohenfelde
- Am Markt 4 in Vierraden

- an der Kreuzung Angermünder Ende/Pinnower Ende, gegenüber dem Grundstück Angermünder Ende 3, in Felchow
- Flemsdorfer Dorfstraße 18–19, am Kriegerdenkmal, in Flemsdorf
- an der Kreuzung Galower Straße/Am Hof, neben dem Grundstück Galower Straße 2B, in Schöneberg
- in der Berkholzer Hauptstraße (gegenüber Hausnummer 8, Gutshaus), in Berkholz-Meyenburg
- in der Schwedter Allee (Abzweig Gewerbepark Meyenburg, am Spielplatz) in Berkholz-Meyenburg
- Grünower Dorfstraße (Ecke Grünower Dorfstraße/Schönermarker Straße) in Grünow
- Landiner Schloßstraße (vor der Kindertagesstätte in Hohenlandin) in Landin
- Am Dorfanger (am ehemaligen Pumpenhaus) in Schönermark
- Schwedter Chaussee 46 (an der Sparkasse) in Passow
- Am Bahnhof (Höhe Abzweig Wendemarker Lindenallee nach Wendemark) in Passow
- Wendemarker Lindenallee 9 b (Wendemark Zentrum, direkt beim UHU-Nest) in Passow
- Große Seite 36 in Briest
- Alter Gutshof 1 (neben der Bushaltestelle) in Jamikow
- Schönower Bahnhofstraße 9 in Schönow

(10) Die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 veröffentlicht.

(11) Die Bestimmungen für die Stadtverordnetenversammlung finden auf den Mitverwaltungsausschuss entsprechende Anwendung.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 18.09.2025

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin